

Amtstafel der Gemeinde Langenegg

Mario Nußbaumer
T +43 (5513) 4101-19
energie@langenegg.at

Zahl Ig131.9-13/2019-1-7
Langenegg, den 02.10.2019

Parteiengehör

Stephanie und Jodok Walter Huber, Hermann-Prey-Straße 3d, 6845 Hohenems haben mit Eingabe vom 6.09.2019 (eingelangt am 9.09.2019) und unter Vorlage von Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 06.09.2019 um die baupolizeiliche Bewilligung für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung auf der Liegenschaft, BP .55 und Gst.-Nr. 796/2, KG 91013, Unterhalden 80, 6941 Langenegg, angesucht.

Die Baubehörde erwägt in dieser Angelegenheit die Bewilligung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter Vorschreibung entsprechender Auflagen zu erteilen.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den vorgenannten Plan- und Beschreibungsunterlagen.

Ergänzend wird festgehalten:

Die Nachbarn (Eigentümer Gst.-Nr. 796/1 und 800) haben dem Bauvorhaben schriftlich zugestimmt.

Beurteilung des Vorhabens aus nachbarrechtlicher Sicht:

Das Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001, i.d.g.F., räumt den Nachbarn nur ein eingeschränktes Mitspracherecht ein (§ 26).

Die Nachbarn (*jeder Eigentümer oder Bauberechtigte eines fremden Grundstückes, der zum Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, gegen welche die Bestimmungen dieses Gesetzes einen Schutz gewähren, zu rechnen ist*) haben ein subjekt-öffentliches Recht darauf, dass

- 1) die gesetzlichen Bauabstände und Abstandsflächen eingehalten werden,
- 2) das Baugrundstück nur so bebaut wird, dass die Nachbargrundstücke nicht durch Naturgefahren (Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Wasser, Vermurungen u.d.g.l.) gefährdet werden (umfasst auch Gefahren im Zuge der Bauführung wie z.B. Pilotieren, Grundwasserabsenkung),
- 3) Bauwerke keinen Verwendungszweck haben, der eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder eine Gefährdung des Nachbarn erwarten lässt,

- 4) die Festlegungen eines allfälligen Bebauungsplanes über die Baugrenze, Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr als 20 Meter vom unmittelbar an das Baugrundstück angrenzenden Nachbargrundstück entfernt ist, eingehalten werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das antragsgegenständliche Vorhaben die gesetzlich geforderten Abstände (Punkt 1.) zu den Nachbarliegenschaften allseits eingehalten werden. Das Vorhaben ist hinsichtlich Punkt 2, 3 und 4 unproblematisch.

Die Baubehörde räumt Ihnen als Nachbar im Rahmen des Parteiengehörs die Gelegenheit ein, binnen **14 Tagen** nach Zustellung dieses Schreibens eine schriftliche Stellungnahme zu oben angeführtem Bauvorhaben abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

der Bürgermeister

(Mario Nußbaumer)

Hinweis:

Die Pläne samt Beschreibung liegen während der **Amtsstunden** (MO - FR 8.00 – 12.00 Uhr und MO, DI + DO 13.00 – 17.00 Uhr) im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung mit dem Sachbearbeiter Mario Nußbaumer (T: 05513 / 4101-19).

Ergeht an:

Herrn Stephanie und Jodok Walter Huber, Hermann-Prey-Straße 3d, 6845 Hohenems, E-Mail: An jodok.huber@vol.at

Amtstafel der Gemeinde Langenegg

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Straßenbauamt, E-Mail: An strassenbau@vorarlberg.at

Vorarlberger Energienetze GmbH, Ellenbogen 200, 6870 Bezau, E-Mail: An manfred.moosmann@vorarlbergnetz.at

www.langenegg.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Langenegg Bach 127 6941 Langenegg E-mail: gemeinde@langenegg.at überprüft werden.